

Informationen zur Beitragsentlastung bei Selbstständigen

Welche Voraussetzungen sind für die Prüfung der Beitragsentlastung zu erfüllen?

1. Ihre **nachgewiesenen** beitragspflichtigen Einnahmen (lt. gültigem Steuerbescheid) sowie das **aktuell** vom Steuerberater bescheinigte Einkommen sind kleiner als der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße.
2. Die Hälfte der beitragspflichtigen Einnahmen der „Bedarfsgemeinschaft“ ist kleiner als der 40. Teil der Bezugsgröße.
3. Die „Bedarfsgemeinschaft“ hat keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen und keine positiven oder negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
4. Weder Sie noch Ihr Partner hat ein Vermögen oberhalb des 4-fachen der monatlichen Bezugsgröße (insgesamt 10.500,00 Euro).

Für die Beurteilung der Tatbestände sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend.

Können Sie alle Voraussetzungen mit „Ja“ beantworten, so ist eine Prüfung der Beitragsentlastung bei Ihnen möglich!

Erläuterung zu den Voraussetzungen:

zu 1.: Der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße beträgt 1.968,75 Euro.

zu 2.: Zur Bedarfsgemeinschaft gehören das hauptberuflich selbstständig tätige Mitglied sowie dessen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner oder die Person, die mit dem Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Für jedes in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kind, welches die Voraussetzungen der Familienversicherung erfüllt kann vor Halbierung der beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag in Höhe von 525,00 Euro abgezogen werden.

zu 3.: Werden steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, so wird ein Grundvermögen unterstellt, das eine Beitragsreduzierung ausschließt. Dies gilt auch für Immobilienvermögen, welches über eine selbst genutzte Eigentumswohnung oder ein selbst genutztes Hausgrundstück hinausgeht.

zu 4.: Zum Vermögen zählen alle für den Lebensunterhalt verwertbaren Vermögensgegenstände. Ob dieses Vermögen im In- oder Ausland besteht, ist nicht relevant.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann.

Vermögen kann sein:

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge

Bei Abschluss von Kapitallebensversicherungen oder privaten Rentenversicherungen wird der Auszahlungsbetrag bei Rück- oder Verkauf der Versicherung als Vermögen betrachtet.

Die Schwenninger Krankenkasse

Service-Team 0180 255 255 55 – Service-Fax 0180 255 255 59

* 0,06 Euro/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk höchstens 0,42 Euro/Min.

Kunden mit Flatrate-Anschluss erreichen uns kostenfrei unter 07720 97 27 - 0

www.Die-Schwenninger.de



- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. ein Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnung, sonstige Immobilien

Immobilien werden mit Ihrem Verkehrswert berücksichtigt. Als Nachweis für den Verkehrswert gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind.

Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad)
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck)

Wann erfolgt die Umstellung?

Die Umstellung erfolgt jeweils zum 1. des Monats, welcher auf die Antragstellung folgt.

Folgende Unterlagen benötigen wir von Ihnen:

- schriftlicher Antrag auf Beitragsentlastung
- Bescheinigung des Steuerberaters über Ihre aktuellen Einkünfte
- aktuellster Steuerbescheid

Welche Einkünfte werden zugrunde gelegt?

Der Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung berechnet sich aus sämtlichen Einnahmen, die dem Mitglied zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

Dies sind u. a.

- Gewinne aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit
- Bruttogehalt (z. B. sozialversicherungsfreie GmbH – Gesellschafter-Geschäftsführer oder Nebenbeschäftigung/en)
- Miet-/Pachteinnahmen
- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Überbrückungsgeld, Gründungszuschuss etc.

Zur Beitragsberechnung werden alle positiven Einkünfte des aktuellen Steuerbescheides herangezogen. Negative und positive Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten dürfen in der Sozialversicherung nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

Was ist bei Einkommensveränderungen zu beachten?

Änderungen des Einkommens sind der Krankenkasse umgehend mitzuteilen.

Der Steuerbescheid ist bei der Krankenkasse einzureichen, sobald er vorliegt. Anschließend wird Ihr Beitrag neu berechnet.

Eine spätere Vorlage (z. B. nach Aufforderung oder Einstufungsaktion) kann mit einer Beitragsnachforderung verbunden sein.

Wann und wie entrichten Sie Ihre Beiträge?

Die Beiträge sind bis zum 15. des Folgemonats fällig (z. B. Beitrag für Januar muss bis 15.02. gezahlt sein). Für die Zahlung der Beiträge empfehlen wir eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Beiträge können auch per Überweisung oder Dauerauftrag gezahlt werden.

Stand: 01.01.2012

Aktuelles für Sie!

Die Schwenninger Krankenkasse

Service-Team 0180 255 255 55 – Service-Fax 0180 255 255 59
* 0,06 Euro/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk höchstens 0,42 Euro/Min.
Kunden mit Flatrate-Anschluss erreichen uns kostenfrei unter 07720 97 27 - 0

